

# Beitragsordnung SV Seckach 1927 e.V.



1. Alle Mitglieder des Sportvereins Seckach 1927 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 10. dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis. Alle Mitglieder müssen zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankkonto und Abteilungszugehörigkeit. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle Ssurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
  - 2.1 Mitgliedsbeiträge an den SV Seckach 1927 e.V.
  - 2.2 Aufnahmebeiträge und Umlagen, soweit diese gemäß Satzung erhoben werden
  - 2.3 Zusatzbeiträge an die Abteilungen, denen das Mitglied angehört, soweit diese von den Abteilungen erhoben werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig.
4. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden per Lastschrift abgebucht bzw. von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen. Neue Mitglieder werden nur mit Erteilung einer Einzugsermächtigung in den Verein aufgenommen.
6. Vor Aufnahme in den Verein ist eine schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins ausgehändigt und anerkannt. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlung gem. Ziffer 2. Zu leisten.
7. Bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt im 2. Halbjahr die Hälfte.
8. Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist spätestens drei Wochen nach Aufnahme der sportlichen Betätigung zu stellen.
9. Säumige Mitglieder sind ab 1. April eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an dem Verein bekannte Adresse gemahnt.

10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
11. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
  - 11.1 Mitgliedsbeitrag (voller Jahresbeitrag)
  - 11.2 Umlagen
  - 11.3 Sonstige Forderungen gemäß Beitragsordnung
  - 11.4 Zusatzbeiträge an die Abteilungen (soweit diese erhoben werden).
12. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
**Beitragsstaffelung:**

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	34,00 €/Jahr
- Erwachsene	50,00 €/Jahre
- Familienbeitrag	100,00 €/Jahre
- Ermäßigungsberechtigte Erwachsene	28,00 €/Jahr

Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss des säumigen Mitglieds.
13. Ermäßigungsberechtigte entsprechend der Ziffer 12. sind:  
Azubis, Schüler, Studenten und \*passive Rentner.  
Ermäßigungsberechtigte Erwachsene sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre haben ihre Ermäßigungsberechtigung bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Nachweis für mindestens ein halbes Jahr erfolgt.
14. Kinder und Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauffolgenden Jahr den nächsthöheren Beitrag zahlen.
15. Familie im Sinne dieser Beitragsordnung ist:
  - Eheleute und Kinder
  - eingetragene Lebenspartnerschaften und Kinder
  - Alleinerziehende und Kindersolange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienbeitrag gem. Ziffer 12. wird gewährt, wenn mindestens 3 Personen Mitglied sind, wovon eine Person volljährig sein muss.
16. In Sonderfällen kann Beitragsermäßigung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
17. Diese Beitragsordnung gilt entsprechend auch für die Abteilungen.
18. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

**19. Die Beiträge für Erwachsene über 18 Jahre und der Familienbeitrag wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.12.2020 von 40 € auf 50 € und von 80 € auf 100 € erhöht.**

Seckach, den 07.12.2020

Der Vorstand des SV Seckach

\* geändert am 02.03.2022

Der Vorstand des SV Seckach